



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

DIGITALE KONFERENZ „LEHREN AUS WIRECARD“

HAFTUNG DER ABSCHLUSSPRÜFER – REFORM?

Munich Center for Capital Markets Law, 21.10.2020

Prof. Dr. Dörte Poelzig, M.Jur. (Oxon),
Universität Leipzig

INHALTSÜBERSICHT

- A. Abschlussprüferhaftung *de lege lata*
- B. Leitplanken für eine Reform
- C. Abschlussprüferhaftung *de lege ferenda*
- D. Ergebnis

INHALTSÜBERSICHT

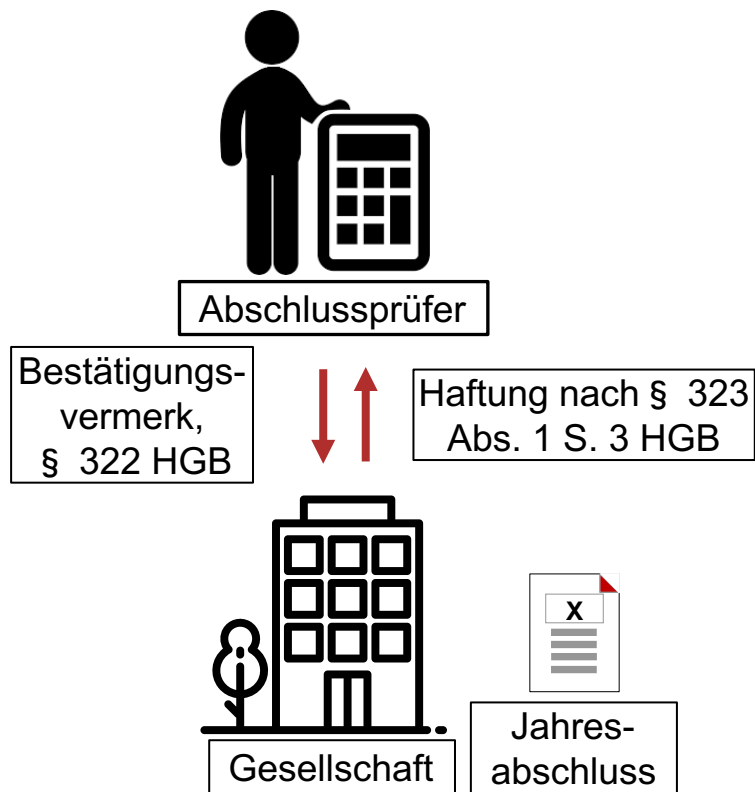
A. Abschlussprüferhaftung *de lege lata*

B. Leitplanken für eine Reform

C. Abschlussprüferhaftung *de lege ferenda*

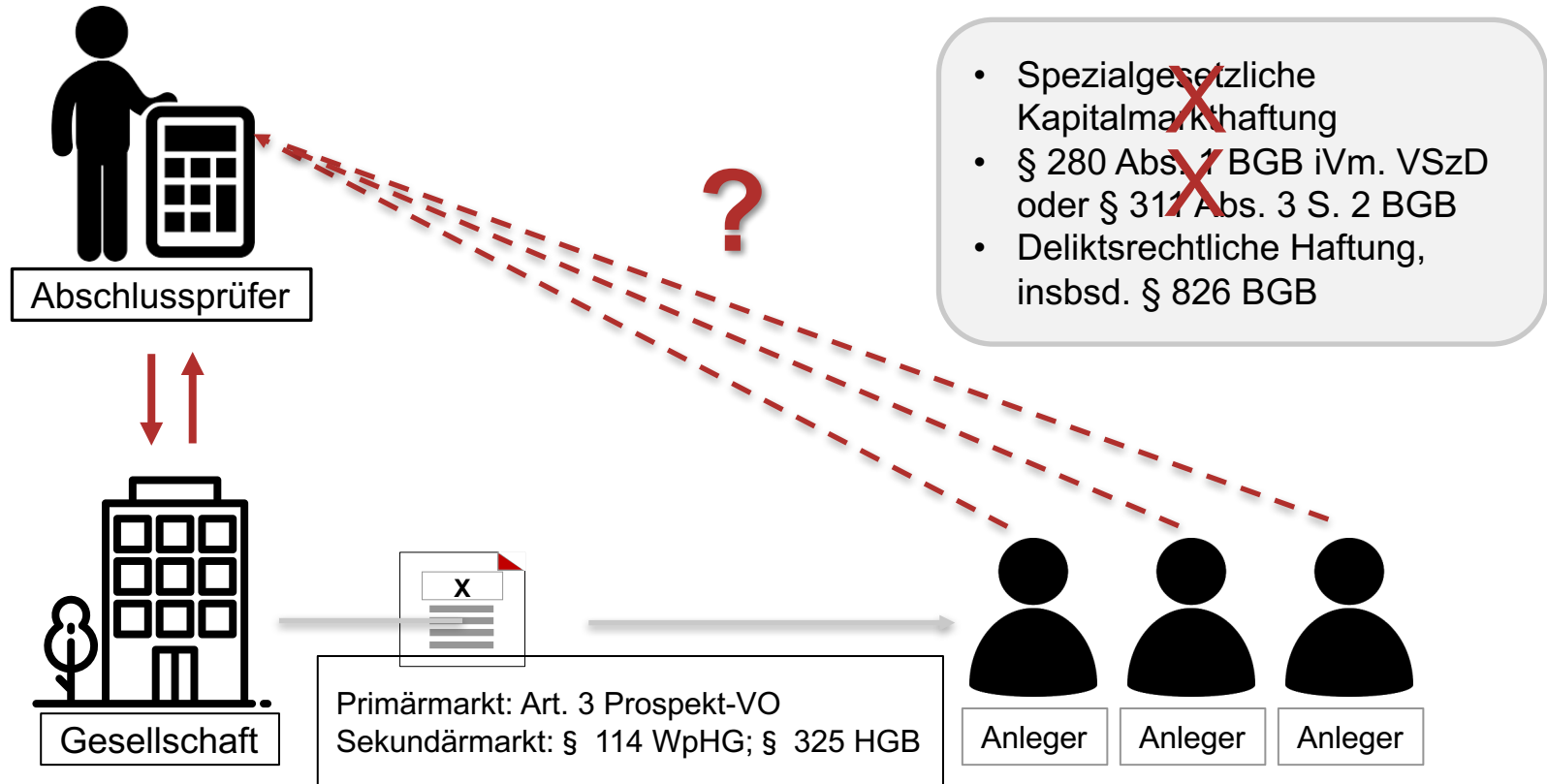
D. Ergebnis

I. HAFTUNG GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT



- Beschränkung der Haftung bei Fahrlässigkeit gem. § 323 Abs. 2 HGB
 - Grundsatz: **1 Million EUR** (S. 1)
 - Prüfung börsennotierter Gesellschaften: **4 Millionen EUR** (S. 2)

II. KAPITALMARKTHAFTUNG GEGENÜBER ANLEGERN



III. ÜBERSICHT: ABSCHLUSSPRÜFERHAFTUNG DE LEGE LATA

	Vorsatz	Fahrlässigkeit
Gesellschaft	unbeschränkte Haftung	beschränkte Haftung
Anlegern	unbeschränkte Haftung	keine Haftung

INHALTSÜBERSICHT

A. Abschlussprüferhaftung *de lege lata*

B. Leitplanken für eine Reform

C. Abschlussprüferhaftung *de lege ferenda*

D. Ergebnis

B. LEITPLANKEN FÜR EINE REFORM

I. Unionsrechtliche Perspektive

- Keine Vereinheitlichung der Abschlussprüferhaftung
- Unverbindliche Empfehlung zur Haftungsbegrenzung (2006)

II. Rechtsvergleichende Perspektive

- Unterschiedliche Haftungsmodelle in den EU-Mitgliedstaaten
- Weitreichende Abschlussprüferhaftung in den USA

III. Rechtsökonomische Perspektive

- Haftung als Steuerungsinstrument
- „Asymmetrische Sorgfaltsanreize“ durch einseitige Haftung gem. § 323 Abs. 1 S. 3 HGB
- Vermeidung einer Übermaßhaftung

INHALTSÜBERSICHT

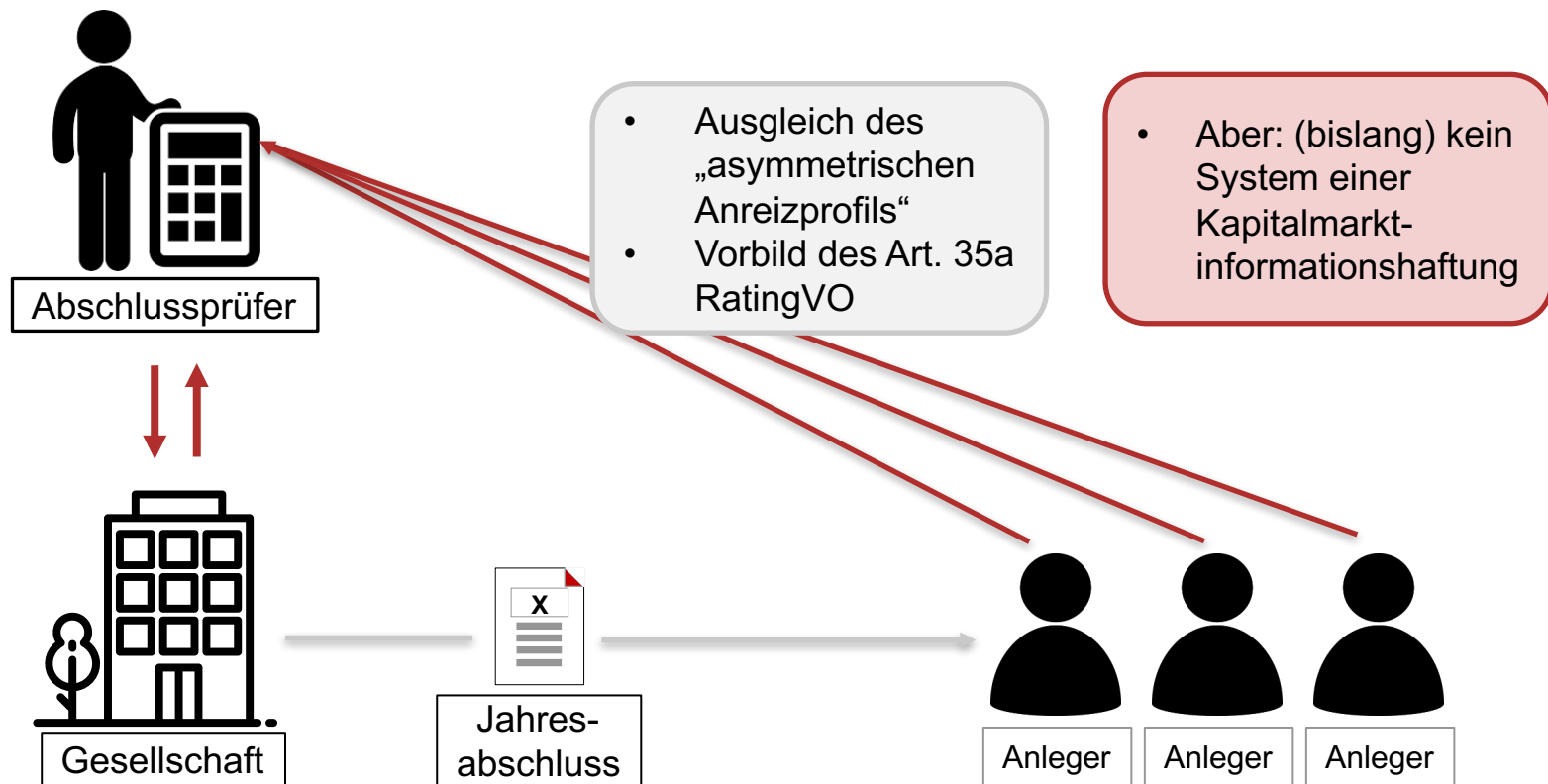
A. Abschlussprüferhaftung *de lege lata*

B. Leitplanken für eine Reform

C. Abschlussprüferhaftung *de lege ferenda*

D. Ergebnis

I. ABSCHLUSSPRÜFERHAFTUNG GEGENÜBER ANLEGERN?



II. AUF- ODER ANHEBUNG DER HAFTUNGSHÖCHSTGRENZE?

- Vorschlag im Aktionsplan:
 - Aufhebung bei grober Fahrlässigkeit
 - Anhebung bei leichter Fahrlässigkeit von 4 Millionen EUR auf 20 Millionen EUR
- Systemwidriges Haftungsprivileg?
- Alternativen:
 - relative Haftungshöchstgrenze
 - anteilige Haftung (Proportionalhaftung)
 - vertragliche Haftungsbeschränkungen

INHALTSÜBERSICHT

- A. Abschlussprüferhaftung *de lege lata*
- B. Leitplanken für eine Reform
- C. Abschlussprüferhaftung *de lege ferenda*
- D. Ergebnis**

1. Abschlussprüfer haften *de lege lata* nur für Vorsatz unbeschränkt gegenüber der Gesellschaft und Anlegern; für Fahrlässigkeit beschränkt auf 4 Mio. Euro nur gegenüber der Gesellschaft, nicht gegenüber Anlegern.
2. Das Haftungsprivileg durch gesetzliche Haftungshöchstgrenzen dient der Vermeidung einer Übermaßhaftung und ist damit rechtsökonomisch begründet. Alternativ zur angedachten Erhöhung auf 20 Mio. Euro sind relative Haftungshöchstgrenzen, eine anteilige Haftung oder vertragliche Haftungsbeschränkungen zu erwägen.
3. Über eine gesetzliche Abschlussprüferhaftung nach dem Modell des Art. 35a Rating-VO sollte im Kontext einer allgemeinen Kapitalmarktinformationshaftung und unter Berücksichtigung der berufs- und aufsichtsrechtlichen Regelungen diskutiert werden.



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!